

Telefon: 0 233-39980  
Telefax: 0 233-39977

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Radverkehr und Öffentlicher  
Raum  
KVR-III/113

## **Kennzeichnung der Hammerschmiedstraße als Fahrradstraße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01942 der Bürgerversammlung  
des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 13900**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg vom 12.02.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg hat am 22.03.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, die Hammerschmiedstraße als Fahrradstraße auszuweisen.

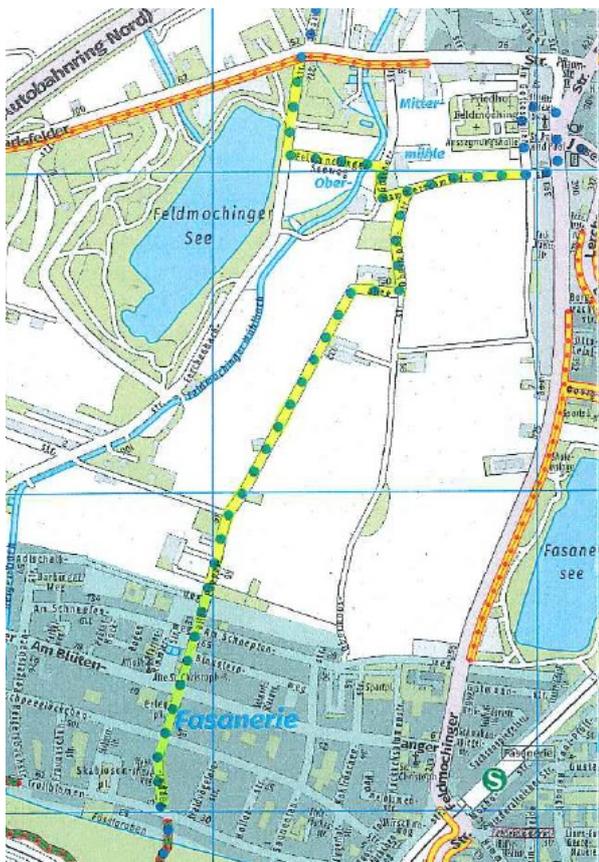
Die Hammerschmiedstraße und die anliegenden Straßen wurden daraufhin durch die referatsübergreifende Arbeitsgruppe Fahrradstraßen besichtigt und die Bürgerversammlungs-Empfehlung abschließend mit folgendem Ergebnis geprüft:

Die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße erfolgt zunächst nach dem sogenannten Netzgedanken. D. h., wesentliches Entscheidungskriterium für die Ausweisung einer Straße als Fahrradstraße ist die Bündelung des Radverkehrs, z. B. durch bereits bestehende Beschilderung als Radverkehrsrouten oder als wichtige Verbindungsfunktion für den Radverkehr. Diese Voraussetzung ist bei der Hammerschmiedstraße erfüllt, da diese Teil einer Fahrradhaupttroute und des ausgeschilderten Radnetzes ist.

Da eine isolierte Ausweisung der Hammerschmiedstraße zur Fahrradstraße nicht sinnvoll

wäre, wurde durch die referatsübergreifende Arbeitsgruppe Fahrradstraßen überlegt, welche weiteren Straßen im Bereich des Feldmochinger Sees zur Fahrradstraße ausgewiesen werden können, um dem Radverkehr einen zusammenhängenden Fahrradstraßenzug anbieten zu können. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere die vor Ort festgestellten Radverkehrsströme bzw. der vor Ort festgestellte Anteil des Radverkehrs in den anliegenden Straßen. Die Wahl der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe Fahrradstraßen fiel auf die folgenden Straßen (s. a. nachfolgende Karte, gelb markierte Straßen):

- Hammerschmiedstraße zwischen Göttnerstraße und Am Gottesackerweg
- Pappelallee zwischen Trollblumenstraße und Obermoosstraße
- Obermoosstraße zwischen Pappelallee und Hammerschmiedstraße
- Göttnerstraße zwischen Hammerschmiedstraße und Feldmochinger Seeweg
- Feldmochinger Seeweg zwischen Göttnerstraße und Ferchenbachstraße
- Ferchenbachstraße zwischen Feldmochinger Seeweg und Karlsfelder Straße



Sämtliche Straßen sind Teil einer Fahrradhaupttroute und des ausgeschilderten Radnetzes. Durch deren Ausweisung würde dem Radverkehr ein zusammenhängender Fahrradstraßenzug im Bereich des Feldmochinger Sees zukünftig zur Verfügung stehen,

auf welchem der Radverkehr Vorrang genießt. Der Kraftfahrzeugverkehr bleibt jeweils zugelassen. Auf die Ausweisung der Hammerschmiedstraße zwischen Am Gottesackerweg und Feldmochinger Straße zur Fahrradstraße wird hingegen aufgrund der beengten straßenbaulichen Gegebenheiten verzichtet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01942 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit folgendem Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Der Ausweisung der Hammerschmiedstraße zwischen Göttnerstraße und Am Gottesackerweg wird zugestimmt. Zudem wird die Ausweisung der folgenden Straßen zur Fahrradstraße vorgeschlagen:

- Pappelallee zwischen Trollblumenstraße und Obermoosstraße
- Obermoosstraße zwischen Pappelallee und Hammerschmiedstraße
- Göttnerstraße zwischen Hammerschmiedstraße und Feldmochinger Seeweg
- Feldmochinger Seeweg zwischen Göttnerstraße und Ferchenbachstraße
- Ferchenbachstraße zwischen Feldmochinger Seeweg und Karlsfelder Straße

Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Ausweisung dieser Straßen zur Fahrradstraße umzusetzen.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01942 der Bürgerversammlung des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg am 22.03.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-Hasenberg der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Auerbach

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 24

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 24 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 24 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 24 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Kreisverwaltungsreferat HA I/1

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

Kreisverwaltungsreferat - GL 532